

# Bau-Chronik

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **34 (1918)**

Heft 23

PDF erstellt am: **26.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Organ  
für  
die schweiz.  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Zünfte und  
Vereine.

# Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges  
Geschäftsblatt  
der gesamten Meisterschaft

XXXIV.  
Band

Direktion: **Jenny-Goldinghausen Erben.**

Erstzahl je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 8. 60, per Jahr Fr. 7. 20  
Inserate 25 Cts. per einspaltige Colonelzeile, bei größeren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt

Zürich, den 5. September 1918

**Wochenspruch:** Man trage seine Last und ist sie noch so groß,  
Zulezt macht uns die Zeit der schweren Bürde los.

## Bau-Chronik.

**Umbau der Frauentlinik in Zürich.** Der Regierungsrat verlangt vom Kantonsrat für die Ausführung verschiedener Umbauarbeiten in der Frauentlinik Zürich einen Kredit von 220,000 Fr.

**Überbauung des Obmannamtgebietes in Zürich.** Im Auftrag des Regierungsrates und nach Vereinbarung mit dem Stadtrat von Zürich veranstaltet die Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich unter zürcherischen und im Kanton Zürich mindestens seit 1. Januar 1916 niedergelassenen Fachleuten einen Ideenwettbewerb zur Gewinnung eines Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Rämistrasse und Zähringerplatz, Oberer Säune und Florhofgasse, für die Überbauung des Obmannamtareals und die Errichtung eines neuen kantonalen Verwaltungsgebäudes und eines Obergerichtsgebäudes.

Die Projekte sind mit einem Kennwort versehen bis 28. Februar 1919 der Direktion der öffentlichen Bauten, Obmannamt Zürich, franko einzusenden. Für die Beurteilung der Projekte ist ein Preisgericht von sieben Mitgliedern bestellt, bestehend aus: Regierungspräsident Dr. G. Keller, Baudirektor (Zürich), als Vorsitzender; Architekt Max Daxelhoffer (Bern); Prof. Dr. G. Gull

(Zürich); Architekt Nicol. Hartmann (St. Moritz); Stadtrat Dr. G. Klöti Bauvorstand I (Zürich); Architekt Max Müller, Stadtbaumeister (St. Gallen); Stadtingenieur B. Wenner (Zürich). Als Erfahrmänner sind bestimmt: Stadtingenieur Frik Steiner (Bern) und Architekt Dago- bert Keiser (Zug). Die Preisrichter haben das Programm durchberaten und genehmigt. Zur Prämierung von höchstens 6 Entwürfen ist dem Preisgericht eine Summe von 20,000 Fr. zur Verfügung gestellt. Das Preisgericht ist berechtigt, dem Regierungsrat den Ankauf weiterer Projekte um den Betrag von je 1500 Fr. zu empfehlen. Die Konkurrentenunterlagen können auf der Kanzlei der Direktion der öffentlichen Bauten, Obmannamt in Zürich, bezogen werden.

**Die Elfenau-Besigung in Bern** ist vom Stadtrat angekauft worden, zum Preise von 2,300,000 Fr., um sie der Privatspekulation zu entziehen und der kommunalen Bau- und Bodenpolitik zuzuführen.

**Bahnhofumbau in Biel.** Welche gewaltigen Erdbewegungen für die Gewinnung des Materials zu dem Eisenbahndamme nötig sind, zeigen die Abgrabungen am Rebenhügel in Madretsch. Zwei große Bagger sind dort ständig an der Arbeit. Etagenweise wird von ihnen der Hügel angegraben und schwindet immer mehr, während dagegen der Damm immer anwächst. Daneben wird fleißig an verschiedenen Unterführungen gearbeitet. Wie kompliziert sich diese Arbeit gestaltet, sieht man bei dem Übergang in der Bahnhof-Midaustrasse. Dorten mußten bis auf zwei Geleise alle dem Umbau weichen und es

werden dadurch die Rangierarbeiten ganz bedeutend erschwert. Die Manöver müssen sich eben mit den zwei noch intakten Geleisen begnügen und die Folge ist öfteres und längeres Schließen der Barrieren.

**Die von der Gemeinde Biel erbauten Wohnungen,** fünfzig an der Zahl, gehen ihrer Vollendung entgegen. Die Häuserreihe macht architektonisch einen recht gefälligen Eindruck. Auch die innere Einrichtung zeigt, daß man es trotz der Knappheit der Mittel verstanden hat, etwas Rechtes zu schaffen. Die Wohnungen sind zur Hälfte zwei- und zur andern dreizimmrig und werden praktisch eingerichtet. So konnte glücklicherweise das Kasernenhafte vermieden werden.

**Ein neues Hauptpostgebäude in Burgdorf.** Die städtische freisinnig-demokratische Partei will in Verbindung mit den Behörden und andern Vereinen die Kreispostdirektion ersuchen, in Burgdorf ein neues Hauptpostgebäude zu erstellen. Die Verhältnisse im alten Postgebäude sind derart mißlich, daß ein neues Gebäude dringendstes Bedürfnis ist.

**Bauliches aus Cham.** Die Gemeinde beschloß, im alten Schulhaus ob der Kanzlei eine vierzimmrige Wohnung einzubauen, wozu sie dem Einwohnerrat einen Kredit von Fr. 10,000 bewilligte mit der Weiterung, wenn möglich gleichzeitig die Abortanlage und das Stiegenhaus neu zu erstellen.

**Bauliches aus Zuchwil (Solothurn).** Der gewaltige Neubau der Moderna-Werke A.-G. geht seiner Rohbau-Vollendung entgegen und zwischen ihm und der Ulmerlinie wird eifrig an den Fundamenten der umfangreichen Fabrikanlagen der Seintilla A.-G. gearbeitet, für die der Geleisanschluß bereits erteilt ist. Zurzeit haben die Bundesbahnen die Pläne aufgelegt für eine Straßenerweiterung und für einen Personendurchgang, deren Erstellung im Interesse der sicheren Abwicklung des immer mehr zunehmenden Verkehrs dringend geboten ist.

**Zeughausbau in St. Gallen.** Der Regierungsrat hat dem Großen Räte eine Vorlage über die Erstellung eines Zeughauses auf der Kreuzbleiche in St. Gallen im Kostenvoranschlag von 473,000 Fr. eingereicht.

**Bauliches aus Wattwil (St. Gallen).** Der zunehmende Wohnungsmangel, sowie die stetige Vergrößerung ihrer Fabrikanlagen haben die Firma Heberlein & Cie. A.-G. veranlaßt, auf ihrem Areal zwischen der Ringstraße und dem Rietstein (ehemalige Müßliche Liegenschaft) die Erstellung von Beamten-Wohnhäusern an die Hand zu nehmen. Das großzügige Projekt sieht 10 Gebäulichkeiten vor; mit der Aufstellung der Bauvisiere ist bereits begonnen worden und so dürfte das aufblühende Wattwil im Dorfbereich bald zu einem neuen Quartier kommen. Die Pläne, die verschiedene Häusergruppen mit ausgedehnten Nutz- und Ziergarten-Anlagen aufweisen, wirken äußerst günstig; sie entstammen der Architektur-Firma von Ziegler & Balmer in St. Gallen, die zugleich auch die Bauleitung übernommen hat.

Bei dieser Gelegenheit sei auch mitgeteilt, daß die Firma Heberlein & Cie. A.-G. die große Au-Liegenschaft von A. Zellers Erben käuflich erworben hat. Die geplante Fabrikanlage der neugegründeten Textil A.-G. Wattwil wird somit dort nicht zur Ausführung gelangen.

**Der Bau einer neuen Orgel in der reformierten Kirche in Baden (Aargau)** steht vor der Vollendung. Das Instrument, ein Werk der Firma Goll & Co., Luzern, enthält 48 Register mit insgesamt 3186 Pfeifen nebst drei Transmiffionen, verteilt auf drei Manuale und das Pedal. Spielart und Ansprache sind von höchster Genauigkeit, dank der im Instrumente eigens angebrachten Präzisionsstationen. Diese Orgel ist das dritte, mit diesen Vorrichtungen versehene Werk in der Schweiz.

## Grenzabstand, Gebäudeabstand und Gebäudehöhe.

(Korrespondenz.)

(Schluß.)

Bei Schaffung der neuen Bauvorschriften vom Jahre 1913 zog man diese unangenehmen Erfahrungen zuzugehen, indem man einerseits die Bestimmung der „maßgebenden Gebäudehöhe“ genauer faßte, andererseits den Grundsatz aufstellte, daß in den äußern Baugebieten größere Bauabstände einzuhalten sind und daß insbesondere jeder auf seinem eigenen Grundstück für den der Höhe seines Hauses entsprechenden Grenz- bezw. Gebäudeabstand zu sorgen hat. Wegen den nach der Bauordnung von 1905 bestehenden kleineren Bauabständen waren „Übergangsbestimmungen“ vorzusehen, die den neuen Bauherrn davor schützten, daß er für seinen Neubau neben dem vermehrten Abstand für das eigene Haus auch noch das Mehrmaß für das bestehende Nachbarhaus einhalten mußte.

So heißen die Bestimmungen über die geschlossene und offene Bauart:

1. Im Gebiet I wird geschlossen gebaut; demgemäß sind die Gebäude unmittelbar an der Nachbargrenze aufzuführen.

2. Im Gebiet mit geschlossener Bauweise dürfen nur dann Seitenfassaden errichtet werden, wenn der für das Baugebiet II geforderte Gebäudeabstand eingehalten wird. In solchen Fällen hat der offene Bauende dafür aufzukommen, daß durch die Brandmauern der Nachbargebäude das Straßenbild nicht verunstaltet wird.

3. Wo beim Inkrafttreten dieser Bauvorschriften im Gebiet I auf dem Nachbargrundstück bereits ein Gebäude steht oder in Ausführung begriffen ist, das gegen die Grenze höchstens die im Artikel über Fenster geforderten Fensterfläche hat (notwendige Fenster), muß in der Regel offen gebaut werden.

4. Bei geschlossener Bauweise sind die seitlichen Umfassungswände als Brandmauern zu erstellen und, sofern voraussichtlich nicht gebaut wird, auf Weisung der Baupolizeibehörde auszugestalten. (Es dürfen Öffnungen, Gesimse, Dachvorsprünge angebracht sein, sofern der Anstößer zustimmt; beim Zusammenbau sind die Öffnungen zu schließen, die Gesimse, Dachvorsprünge usw. zu entfernen. In allen Fällen müssen freistehende Brandmauerflächen verputzt und mit gefälligem Anstrich oder entsprechender Bepflanzung versehen sein, entsprechend dem übrigen Anstrich des Gebäudes.)

5. In den Gebieten II und III muß offen gebaut werden; es sind aber auch Doppel- und dreifache Häuser gestattet.

6. In den Baugebieten II und III ist die Anlage von Wohnquartieren mit Gruppen- oder Reihenhäusern gestattet, sofern die Ausführung eines größeren Quartiers, nach einheitlichem Überbauungsplan, nötigenfalls mit besonderen Bauvorschriften, stattfindet und das ganze Wohnquartier auch in ästhetischer Hinsicht nach außen einheitlich und gefällig ausgestaltet wird. Gruppen- und Reihenhäuser sind stets als Einheit gleichzeitig zu bauen.

7. Wenn immer möglich, sollen in ansteigendem Gelände des Baugebietes III die Häuser so gestellt werden, daß sie in der Nord-Südrichtung nicht unmittelbar hintereinander zu stehen kommen, sodaß jedem Gebäude Belüftung und Aussicht möglichst gewahrt bleiben.

### Gebäudeabstand und Grenzabstand.

a) Für bewohnte Gebäude gilt:

1. Bei offener Bauweise muß der Grenzabstand mindestens drei Zehntel der Höhe des zu erstellenden Gebäudes